

**Das verspätete Verbot.**

Knapp vor den Weihnachtsfeiertagen ist eine Verordnung erschienen, durch die im gewerbmäßigen Handel mit Christbäumen ungerechtfertigten Preisforderungen vorgebeugt werden sollte. Das Einschreiten der Behörde war zweifellos von dem Bestreben ausgegangen, die Käufer vor Bewucherung zu schützen. Leider wurde der dankenswerte Zweck nicht oder doch nur zum geringsten Teile erreicht, denn die Verordnung kam zu spät. Ein Verbot kann doch nur dann wirksam sein, wenn es rechtzeitig erlassen wird. Die Festsetzung von Höchstpreisen für Christbäume und Christbaum schmuck ist jedoch in einem Zeitpunkte erfolgt, als der Handel in voller Blüte stand und die Händler größtenteils schon ihre Wuchergewinne im Trockenen hatten. Das Publikum hatte sich auch angesichts des gegen das Vorjahr bedeutend geringeren Angebotes mit dem Kaufen sehr beeilt, sodaß acht Tage vor dem Heiligen Abend die meisten Standplätze der Christbaumverkäufer geräumt waren. Die dürf-

tigen Reste des Christbaummarktes fanden alsdann reißenden Absatz, wobei meistbietend Preise gezahlt wurden, die die Grenze des Wuchers weit überschritten. Von einer hinreichenden Kontrolle der Ueberwachungsorgane war nichts zu bemerken.